



Hochschule für
Philosophie

München

Bibliotheksordnung der zentralen Hochschulbibliothek
Hochschule für Philosophie München / Philosophische Fakultät S.J.

München, den 5. Mai 2020



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	3
§1 Rechtsstellung	3
§2 Aufgaben	3
§3 Bibliotheksleitung.....	3
§4 Fachreferentenwesen.....	3
§5 Bibliotheksausschuss.....	4
II. Haushalt	5
§6 Allgemeines.....	5
§7 Etat der Hochschulbibliothek.....	5
§8 Etat- und Haushaltsüberwachung.....	5
§9 Medienbeschaffung.....	5
III. Benützung	6
§10 Allgemeines.....	6
§11 Leistungsangebote.....	6
§12 Aufstellung.....	6
§13 Bestandspflege.....	6
IV. Schlussbestimmungen.....	7
§14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	7



I. Allgemeines

§1 Rechtsstellung

Die zentrale Hochschulbibliothek (hier kurz Hochschulbibliothek) ist gemäß §4 (1) der Satzung der Hochschule für Philosophie München / Philosophische Fakultät S.J. (hier kurz Hochschule für Philosophie oder Hochschule) vom 6. Mai 2010 eine ständige wissenschaftliche Einrichtung.

§2 Aufgaben

(1) ¹Die Hochschulbibliothek hat die Aufgabe, die Literatur- und Informationsversorgung aller Mitglieder der Hochschule für Forschung, Lehre und Studium sicherzustellen. ²Insofern nimmt sie eine Dienstleistung für die Hochschule wahr. ³Dazu gehört insbesondere

- den Literatur- und Informationsbedarf rechtzeitig und vollständig festzustellen,
- die erforderliche Literatur und sonstige Informationsmittel im notwendigen Umfang nach Maßgabe der verfügbaren Mittel gemäß §6-§9 zu beschaffen,
- die erworbene Literatur vollständig im Online-Katalog der Hochschulbibliothek nachzuweisen,
- eine einheitliche Aufstellung und rasche Verfügbarkeit der Bibliotheksbestände zu gewährleisten
- und bibliotheksfachliche Beratung und weitere Informationsdienstleistungen anzubieten.

(2) Daneben ist sie als wissenschaftliche Bibliothek für Interessierte im Rahmen der Benützungordnung öffentlich zugänglich.

(3) Als wissenschaftliche Einrichtung der Hochschule für Philosophie bildet die Hochschulbibliothek Forschungsschwerpunkte der Hochschule ab, sorgt für wissenschaftliche Informationsbereitstellung und soll für den Erhalt und die Zugänglichmachung der Altbestände der Hochschule für Philosophie und des Berchmanskollegs Sorge tragen.

§3 Bibliotheksleitung

(1) Der Senat setzt die Leitung der Hochschulbibliothek ein.

(2) Die Leitung der Hochschulbibliothek ist für das gesamte Bibliothekssystem einschließlich des dort tätigen Personals fachlich verantwortlich. Sie ist dem Kanzler unterstellt.

§4 Fachreferentenwesen

(1) Die Bibliotheksleitung wird bei der Realisierung inhaltlicher bibliothekarischer Belange von den Fachreferent*innen als Mitgliedern der Fakultät, die vom Senat eingesetzt werden, unterstützt.

(2) Den Fachreferent*innen obliegt

- die Mitwirkung bei Bestandsaufbau und Bestandserhalt der jeweiligen Fachgebiete (vgl. §9) und
- die Mitarbeit im Aufbau, der Pflege und Aktualisierung ihrer jeweiligen Fachgebiete im Präsenzbestand.



§5 Bibliotheksausschuss

(1) Gemäß §4 (1) der Satzung der Hochschule für Philosophie vom 6. Mai 2010 setzt der Senat einen Ausschuss zur Beratung der Leitung der Hochschulbibliothek ein.

(2) Der Bibliotheksausschuss besteht aus jeweils zwei Mitgliedern des Professoriums, einem Mitglied der Dozent*innen und hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen sowie einem Mitglied der Studierendenvertretung.

(3) ¹Die Amtszeit des Bibliotheksausschusses beträgt 2 Jahre. ²Wiederbestellung ist möglich. ³Zu den Aufgaben des Bibliotheksausschusses gehören

1. die Beratung und Beschlussfassung bei Maßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung,
2. die Beratung und Beschlussfassung von Vorschlägen zur Bibliotheksmittelverteilung der Hochschulbibliothek,
3. die Beratung zu Anträgen an den Bibliotheksausschuss und
4. die Beratung von Vorschlägen zur Benützungsortung und zur Arbeit der Bibliothek.

(4) Die Leitung der Hochschulbibliothek ist ständiges beisitzendes Mitglied des Bibliotheksausschusses.

(5) Der Bibliotheksausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.



II. Haushalt

§6 Allgemeines

Für die Erfüllung der Aufgaben der Hochschulbibliothek werden ihr jährlich vom Finanzausschuss des Senats der Hochschule für Philosophie Geldmittel zugewiesen.

§7 Etat der Hochschulbibliothek

Der zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschulbibliothek gemäß §2 erforderliche Etat dient der folgenden Kosten:

- Kosten für Personal,
- Kosten für allgemeine Medienbeschaffung außerhalb des Fachreferentenwesens,
- Kosten für die Etats des Fachreferentenwesens,
- Kosten für Fortsetzungsreihen und Zeitschriften,
- Kosten für die bibliothekarische Bearbeitung von Medien, z.B. Buchbindearbeiten sowie
- sonstige Kosten, etwa für IT.

§8 Etat- und Haushaltsüberwachung

¹Der Bibliotheksausschuss beschließt im Einvernehmen mit der Bibliotheksleitung einen Etatentwurf für die Bibliothek, den die Leitung der Hochschulbibliothek dem Kanzler vorlegt. ²Dieser integriert den Entwurf in den Entwurf des Gesamthaushalts der Hochschule und legt ihn dem Finanzausschuss zur Beschlussfassung vor. ³Die Leitung der Hochschulbibliothek ist für die Bewirtschaftung der bewilligten Mittel verantwortlich und berichtet dem Bibliotheksausschuss regelmäßig darüber.

§9 Medienbeschaffung

(1) ¹Für die Medienbeschaffung sind die Fachreferent*innen in Zusammenarbeit mit den Mitarbeiter*innen der Hochschulbibliothek sowie die Bibliotheksleitung verantwortlich. ²Die Etats, die für die einzelnen Fachbereiche vorgesehen sind, finden sich in der „Ausführungsbestimmung Fachreferentenbudgets“.

(2) Die Fachreferentenets werden von der Bibliotheksleitung in Beratung mit dem Bibliotheksausschuss festgelegt.

(2) Zum Ende des Haushaltsjahres nicht verausgabte fachlich gebundene Mittel werden nicht in das Folgejahr übertragen.



III. Benützung

§10 Allgemeines

Die Benützung der Hochschulbibliothek erfolgt nach der Benützungsordnung der zentralen Hochschulbibliothek der Hochschule für Philosophie, die sich an die „Allgemeine Benützungsordnung der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken (ABOB)“ anlehnt und darauf aufbauenden Ausführungsbestimmungen, welche die besonderen Verhältnisse der Hochschule für Philosophie berücksichtigen.

§11 Leistungsangebote

(1) Zum Leistungsangebot der Hochschulbibliothek gehören

- der Online-Katalog des Gesamtbestandes der Hochschulbibliothek,
- der Zugang zu den Literaturbeständen des Lesesaals und die Ausleihe von Medien,
- die Bereitstellung von Lese- und Arbeitsplätzen sowie
- die bibliothekarische Fachinformation und Beratung

(2) ¹Das Leistungsangebot der Hochschulbibliothek wird laufend an die neuen technischen Möglichkeiten angepasst. ²In Informationsveranstaltungen und Führungen sowie durch Informationsmaterial werden die Arbeitsmöglichkeiten an der Hochschulbibliothek und die Leistungsangebote den Bibliotheksbenützer*innen nahegebracht.

§12 Aufstellung

(1) Die Literatur in der Hochschulbibliothek wird nach einheitlichen Richtlinien aufgestellt.

(2) ¹Durch die Hochschulbibliothek erworbene Medien unterliegen den geltenden Entnahme- und Ausleihbestimmungen. ²Dabei ist nach dem Prinzip zu verfahren, dass häufig benötigte Literatur in den Freihandbereichen unmittelbar zugänglich sein soll; weniger häufig benutzte, aber noch aktuelle Literatur ist im Magazin der Hochschulbibliothek aufzustellen. ³Hochspezielle, in der Forschung nur noch selten benötigte Literatur kann in einem externen Magazin gelagert werden.

§13 Bestandspflege

(1) Aussonderungen aus den Präsenzbeständen der Hochschulbibliothek nehmen die Fachreferent*innen in Abstimmung mit der Leitung der Hochschulbibliothek vor.

(2) ¹Zur Erhaltung der Benützbarkeit von Bibliotheksgut leitet die Hochschulbibliothek im Bedarfsfall geeignete Maßnahmen ein. ²Ein entsprechender Etatansatz ist zentral vorzusehen.



Hochschule für
Philosophie

München

IV. Schlussbestimmungen

§14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Bibliotheksordnung tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Bibliotheksordnung der Hochschule für Philosophie vom 16. Oktober 2017 außer Kraft.

Am Tag der Bekanntmachung, 1. Oktober 2018

Dr. Ludwig Jaskolla
(Bibliotheksleiter)